



## Kundmachung

### VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 90,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 30,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit dem Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.12.2010 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024



Der Bürgermeister: